

# RS OGH 1991/5/23 8Ob521/91, 1Ob576/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1991

## Norm

EO §382a

EO §399a

## Rechtssatz

Gründe gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines vorläufigen Unterhalts nach § 382 a EO können gemäß § 399 a EO im vereinfachten Verfahren zur Einschränkung und Aufhebung solcher einstweiliger Verfügungen auch rückwirkend geltend gemacht werden. Das Gericht hat von Amts wegen einzuschreiten, sobald ihm aus den Pflegschaftsakten bekannt wird, daß ein Einschränkungs- oder Aufhebungsgrund vorliegt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 521/91  
Entscheidungstext OGH 23.05.1991 8 Ob 521/91  
ÖAmtsVmd 1992,92
- 1 Ob 576/93  
Entscheidungstext OGH 02.07.1993 1 Ob 576/93  
auch nur: Gründe gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines vorläufigen Unterhalts nach § 382a EO können gemäß § 399a EO im vereinfachten Verfahren zur Einschränkung und Aufhebung solcher einstweiliger Verfügungen auch rückwirkend geltend gemacht werden. (T1).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0006132

## Dokumentnummer

JJR\_19910523\_OGH0002\_0080OB00521\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)